

Corona-Pandemie: Rahmenhygienekonzept Universitäten

Stand 01. Dezember 2020

1. Einleitung

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020 wird den **Universitäten** die **Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs** für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht. Damit sind im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich **Präsenzveranstaltungen** bis zu einer **maximalen Personenzahl von 200** möglich, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen werden weiterhin in einem von den Universitäten zu definierenden Rahmen und Umfang **digitale Lehr- und Prüfungsformate** durchgeführt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu ermöglichen.

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.11.2020 finden zwischen dem 01.12.2020 und dem 20.12.2020 keine Präsenzveranstaltungen statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind weiterhin zulässig (§21, 9. BayIfSMV). Der Lehrbetrieb wird weitestgehend in digital fortgeführt.

Die Universitäten sollen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vornehmen:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studentinnen und Studenten in der Abschlussphase
- c) Studentinnen und Studenten mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen z.B. Veranstaltungen im Laborbetrieb, Projektarbeiten bzw. Veranstaltungen mit hohem sportpraktischen und künstlerisch-musischen Anteilen.

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Universitäten ist die **Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes** sowie dieses, von Universität Bayern e.V. mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Gesundheit und Pflege erarbeitete **Rahmenkonzept**.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die **Unterbrechung der Infektionsketten** die Mitglieder der Universitäten zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen **Beitrag zur Eindämmung der Pandemie** zu leisten.

Dieses Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften oder Anordnungen der örtlichen Behörden. Es formuliert einen **Mindeststandard**, der von den Universitäten in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Fakultäten sowie weiteren wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

a) Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen (**Maskenpflicht**).

Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen zudem alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, bspw. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

Es besteht Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, § 21 Abs. 1 Satz. 3 der 9. BayIfSMV.

Speziellere Regelungen nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung z. B. für Sport, Musik und Prüfungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

b) Hygiene

Jeder und jede ist gehalten, durch regelmäßiges Händewaschen und Einhaltung der Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Die Universität stellt sicher, dass im Präsenzbetrieb abhängig von den räumlichen Gegebenheiten und dem zu erwartenden Personenaufkommen ausreichend Möglichkeit zum Händewaschen bzw. zur Handdesinfektion besteht. In Sanitärräumen und Laboren sind Reinigungsmaterial und Einmalhandtücher in ausreichender Menge vorzuhalten.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzbekleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Die Hochschule stellt sicher, dass Räume und Arbeitsmittel regelmäßig, mindestens jedoch einmal täglich, gereinigt werden. Dies betrifft insbesondere Arbeitsplätze bei Prüfungen und Präsenzveranstaltungen, die in kurzer Abfolge hintereinander von mehreren Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden. In den Schutz- und Hygienekonzepten für die Präsenzveranstaltungen ist auf Art und Umfang der Reinigung einzugehen.

c) Lüftungskonzept

Jede Universität erstellt ein Lüftungskonzept, das den örtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu bemessen. Umfang und Dauer können hierbei den jeweils gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entnommen werden. ([https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf? blob=publicationFile&v=4](https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=4))

Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumluftechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

d) Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

1. in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten hatten oder
2. Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
3. die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV>true>).

Ausgenommen sind im Fall von Nr. 2 und Nr. 3 Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Universität vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörper-test“ nicht ausreichend ist.

e) **Risikogruppen**

Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören. Die Universität soll nach Möglichkeit eine entsprechende Beratung des Personals durch den Betriebsarzt anbieten. Angehörige von Risikogruppen im Lehrbereich können Lehrveranstaltungen ohne Präsenz als reine Online-Veranstaltungen anbieten, sofern die Qualifikationsziele der Lehrveranstaltung dadurch erreicht werden können. Gleiches gilt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

f) **Zuständigkeiten**

Alle Mitglieder der Hochschule und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten wird, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Universität soll die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregulungen, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Die Einzelheiten zum Vollzug dieses Rahmenkonzepts legen die Universitätsleitungen fest. Die Universitätsleitungen können nach eigenem Ermessen strengere Regelungen treffen.

3. Durchführung und Zulässigkeit von Präsenzveranstaltungen

Gemäß Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 26.11.2020 finden zwischen dem 01.12.2020 und dem 20.12.2020 keine Präsenzveranstaltungen statt. Praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, sind weiterhin zulässig (§21, 9. BayIfSMV).

Bei Präsenzveranstaltungen dürfen sich maximal 200 Personen in einem Raum aufhalten. Die Sitzordnung oder Anordnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist so festzulegen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleibt.

In den Verkehrs- und Begegnungsbereichen der Universitätsgebäude sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume, aber auch bei Präsenzveranstaltungen am Platz muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden (Maskenpflicht).

Präsenzveranstaltungen im Rahmen der Lehre, die außerhalb der universitären Liegenschaften stattfinden sollen (z.B. Exkursionen), sind der Universität anzuzeigen. Das Nähere regelt die Universitätsleitung.

4. Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, Kulturelle Veranstaltungen und Proben

Für Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen, und Proben gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Hygienekonzepts für Kulturelle Veranstaltungen und Proben – soweit dessen Durchführung nach der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zulässig ist - (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-386/>), für künstlerisch-musische Präsenzveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Insbesondere gilt bei Gesang und bei Einsatz von Blasmusikinstrumenten ein erhöhter Mindestabstand von 2,0 m. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

5. Konzept zur Kontaktdatenerfassung

Zur Nachverfolgung von Infektionsketten sind die Daten aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer **jeder Präsenzlehrveranstaltung** sowie **jedes Lernaufenthalts in der Bibliothek** zu dokumentieren. Jede Universität erstellt eine Verfahrensbeschreibung zur Kontaktdatenerfassung, die den Anforderungen sowohl des Datenschutzes, der Informationssicherheit als auch des Infektionsschutzes gerecht wird. Um eine möglichst rasche und gesicherte Verfügbarkeit

von Kontaktdaten zu ermöglichen, wird den Hochschulen empfohlen, vorzugsweise eine Verfahrensart zu wählen, die auf elektronischer Erfassung und Auswertung der Kontakte basiert. Die **Mitwirkung** von jedem und jeder bei der Kontaktdatenerfassung ist **verpflichtend und Voraussetzung für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen**.

Allen Hochschulangehörigen wird zusätzlich für den Aufenthalt auf dem Gelände der Universität die Nutzung der **Corona-Warn-App** des RKI empfohlen.

6. Publikumsverkehr und Serviceangebote der Universität

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht essentiell ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

7. Arbeitsorganisation

Die notwendige Arbeit vor Ort ist so zu organisieren (z.B. durch Nutzung freier Raumkapazitäten), dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden bzw. ausreichende Mindestabstände oder alternative Schutzmaßnahmen gegeben sind.

Die Universität bietet **Hilfestellung bei möglichen Härtefallsituationen** an, die z. B. durch fehlende Kinderbetreuung entstehen können und unterstützt bei der Entwicklung individueller Lösungen.

8. Bibliotheken, Archive

Die Universitätsbibliotheken und -archive dürfen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln und bei Umsetzung des Konzepts der Kontaktdatenerfassung ihre Services anbieten, soweit die jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten sind.

9. Öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen im öffentlichen Raum gelten auch für öffentliche Flächen auf dem Universitätsgelände.

10. Veranstaltungs-, Versammlungs- und Ansammlungsverbot (§ 5 Satz 1 der 9. BayIfSMV)

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Veranstaltungen, Versammlungen und Ansammlungen gelten auch für die öffentlichen Flächen und Gebäude des Universitätsgeländes. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

11. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften gelten auch für dafür ausgelegte Einrichtungen auf dem Universitätsgelände.

12. Sport

Für den Sport gelten die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen und die Vorgaben des Rahmenhygienekonzepts Sport (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-363/>), für sportpraktische Lehrveranstaltungen zusätzlich die allgemeinen Regelungen für Präsenzlehrveranstaltungen. Bei Vergabe von Sportstätten gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

13. Gastronomische Angebote

Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-270/>). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität. Universitätsmensen sind geschlossen.

14. Tagungen und Kongresse

Gemäß § 15 der 9. BayIfSMV sind Tagungen, Kongresse, Messen und vergleichbare Veranstaltungen untersagt und können derzeit nicht stattfinden.

Gegenwärtig ist daher nur ein virtueller Austausch möglich. Sofern das Infektionsgeschehen entsprechende Veranstaltungen wieder zulässt, sollen diese in Präsenzform nur stattfinden, wenn dies **wissenschaftlich, beruflich oder dienstlich veranlasst** ist. Dies ist nur unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig.

15. Kulturstätten der Universitäten (Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, zoologische und botanische Gärten)

Die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen für Kulturstätten gelten auch für Kulturstätten der Universitäten und Kulturstätten in von den Universitäten bewirtschafteten Liegenschaften. Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Universität.

16. Inkrafttreten

Dieses Rahmenkonzept tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 05. November 2020 außer Kraft.

Dieses Rahmenkonzept wurde zwischen den zwölf in der Universität Bayern e.V. organisierten Universitäten abgestimmt und mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege fachlich abgestimmt.

Dieses Rahmenkonzept wird laufend aktualisiert und an die jeweils gültige BayIfSMV angepasst.